



# Durchführungsbestimmungen

## Saison 2025/2026



### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Ergänzend zu den Bestimmungen der WDFV-Spielordnung (SpO/WDFV), der WDFV-Schiedsrichterordnung (SRO/WDFV) sowie der WDFV-Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO/WDFV) und den Durchführungsbestimmungen des FVM-Herrenspielbetriebs auf Verbandsebene der Saison 2025/26 gelten - soweit nichts Anderes (insbesondere im Rahmen behördlicher Verfügungslagen) geregelt ist - die gemäß § 50 Abs. 1 SpO/WDFV erlassenen, nachfolgenden Ausführungen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

1.	Geltungsbereich und Gültigkeit.....	2
2.	Staffelleitung und spielleitende Stelle.....	2
3.	Schriftverkehr an den Kreisspielausschuss.....	2
4.	Klasseneinteilung.....	2
5.	Ausscheiden von Mannschaften .....	3
6.	Anstoßzeiten inkl. Regelung am letzten Spieltag .....	3
7.	Eintrittsgelder.....	4
8.	Platzbelegung bei Überschneidungen .....	5
9.	Spielverlegungen .....	6
10.	Spielerpass und Gesichtskontrolle .....	7
11.	Spielkleidung / Trikotwerbung .....	8
12.	Spielberichte.....	8
13.	Spielerwechsel (Ein- und Auswechseln).....	9
14.	Platzbedingungen, Spiausfall, Platzsperre, Wechsel der Spielstätte.....	10
15.	Schiedsrichter- und Assistenten .....	11
16.	Verspätung des Schiedsrichters .....	12
17.	Ausbleiben des Schiedsrichters.....	12
18.	DFB-Stopp-Konzept .....	13
19.	Vergehen von Teamoffiziellen.....	13
20.	Ordnungsgelder.....	13
21.	Verbands- bzw. Kreisaufsicht .....	13
22.	Pflichten der Vereine.....	14
23.	Pokalspiele.....	15
24.	Freundschaftsspiele.....	16
25.	Turniere .....	16
26.	Frauen Kreisliga A und Sparkassen-Kreispokal der Frauen .....	17
27.	Rechtsinstanzen.....	18
28.	Entscheidungsbefugnis spielleitender Stellen.....	19
29.	Entscheidungsvorbehalt.....	19

## 1. Geltungsbereich und Gültigkeit

---

Diese Durchführungsbestimmungen gelten im Rahmen der vorstehenden allgemeinen Bedingungen für alle Fußballspiele in der Zuständigkeit des FVM-Fußballkreises Aachen. Sie sind ab dem Datum ihrer Veröffentlichung gültig und behalten ihre Gültigkeit – auch über die angegebene Spielzeit hinaus – bis sie durch eine neue Version ersetzt werden oder durch Mitteilung in den amtlichen Mitteilungen des Verbandes für ungültig erklärt werden. Für die Kreisliga A der Frauen werden zudem weitere ergänzende Bestimmungen separat abgefasst.

## 2. Staffelleitung und spielleitende Stelle

---

Die Zuständigkeiten und Kontaktdaten der Staffelleiter können zu Beginn der Saison aus dem allen Vereinen zur Verfügung gestellten Anschriftenverzeichnis oder aber fortlaufend aktualisiert auf der Homepage des Fußballkreises Aachen (<https://aachen.fvm.de/kreis-aachen/ausschuesse/kreisspielausschuss/>) eingesehen werden.

Gem. § 2 der SpO/WDFV sind grundsätzlich die beauftragten Staffelleiter spielleitende Stelle. Im Fußballkreis Aachen übernehmen die aktiven Staffelleiter bzw. Spielleiter des Kreisspielausschusses daher die Funktion der spielleitenden Stelle für ihre jeweiligen Staffeln. Da sich die Staffel bzw. Spielleiter grundsätzlich gegenseitig vertreten, nehmen Sie auch die Funktion der spielleitenden Stelle grundsätzlich für alle Staffeln ein.

## 3. Schriftverkehr an den Kreisspielausschuss

---

Alle Anträge (ausgenommen Spielverlegungsanträge), Anforderungen für Verbandsaufsicht etc. sind über das E-Postfach an die Adresse [kspa.aachen@fvm.evpost.de](mailto:kspa.aachen@fvm.evpost.de) zu richten. Im Adressbuch des E-Postfaches ist diese Mailadresse unter „Kreisspielausschuss Aachen“ zu finden. Nur so kann gewährleistet werden, dass auch bei kurzfristiger Abwesenheit eines Staffelleiters durch Vertretung ein korrekter Ablauf im Spielbetrieb gewährleistet ist.

## 4. Klasseneinteilung

---

Der Spielbetrieb auf Kreisebene im Herrenbereich ist in der Spielzeit 2025/2026

wie folgt eingeteilt:

1. Die Kreisliga A besteht aus einer Staffel mit bis zu 16 Mannschaften.
2. Die Kreisliga B besteht aus zwei Staffeln mit bis zu 16 Mannschaften, also insgesamt bis zu 32 Mannschaften.
3. Die Kreisliga C besteht aus drei Staffeln mit bis zu je 18 Mannschaften, also insgesamt bis zu 54 Mannschaften
4. Die Kreisliga D besteht aus drei Staffeln mit bis zu je 16 Mannschaften, also insgesamt bis zu 48 Mannschaften
5. Die Frauen Kreisliga A besteht aus einer Staffel mit bis zu 10 Mannschaften.

Die Teilnahme an den Klassen setzt mindestens die sportliche Qualifikation und die Klasseneinteilung durch den Kreisspielausschuss voraus.

Die Mannschaften der Kreisligen A, B und C sowie die Aufsteiger aus der Kreisliga D in die Kreisliga C sind automatisch für die nächste Spielzeit qualifiziert. Über den Vereinsmeldebogen sind diese Mannschaften dennoch zu melden, um Spielplangestaltungswünsche anzugeben.

Sollte ein Verein mit seiner Mannschaft nicht automatisch in der Kreisliga A, B oder C der neuen Saison weiterspielen wollen, bedarf es eines Rückzuges der Mannschaft spätestens am 20.06. des jeweils aktuellen Spieljahres, um in die nächsttiefere Kreisliga eingegliedert zu werden. Andernfalls ist die Mannschaft erster Absteiger der folgenden Saison vgl. §52 Abs. 6 SpO/WDFV.

## 5. Ausscheiden von Mannschaften

---

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des § 52 SpO/WDFV.

Zusätzlich gelten folgende Regelungen:

Gemäß § 52 Abs. 5 SpO/WDFV gelten Mannschaften, die nicht sportlicher Absteiger waren und die mit Ablauf des 20. Juni 2026 (bis 23.59 Uhr) vom Spielbetrieb zurückgezogen und somit für die neue Spielzeit in dieser Klasse nicht mehr gemeldet werden, nachträglich als Absteiger und verringern die Zahl der Absteiger entsprechend.

Nehmen diese Mannschaften in der darauffolgenden Spielzeit ihr Startrecht in der nächsttieferen Spielklasse nicht wahr, so werden die freien Plätze in diese Spielklasse durch einen vermehrten Aufstieg unter Anwendung der Quotientenregelung (VP-Beschluss vom 5. Dezember 2022) besetzt. Die vorgenannte Regelung gilt auch für alle anderen Fälle, in denen Vereine auf ihr Startrecht für die Folgesaison verzichten (insbesondere in Fällen des § 52 Abs. 8 SpO/WDFV, wenn das Verbandspräsidium über einen form- und fristgerecht eingereichten Antrag positiv entschieden hat) und für alle daraus ggf. freiwerdenden Plätze in den Ligen darunter, sofern diesbezüglich nichts Anderes geregelt ist (beispielsweise in den Auf- und Abstiegsregelungen oder den Durchführungsbestimmungen).

## 6. Anstoßzeiten inkl. Regelung am letzten Spieltag

---

Die amtlichen Standardanstoßzeiten im Fußballkreis Aachen sind ganzjährig wie folgt geregelt:

### **Sonntags sowie gem. Rahmenterminplan 11:00 Uhr, 13:00 Uhr, 15:00 Uhr**

Spiele unterhalb der Woche werden abhängig von den Platz- und Beleuchtungsbedingungen der Spielstätte grundsätzlich ab 18 Uhr angesetzt. Bezüglich Wochentagsspielen (unterwöchig angesetzte Pflichtspiele) sei zudem auf § 49 Abs. 3 SpO/WDFV verwiesen.

Für mehrere regulär aufeinanderfolgende Spiele auf einer Spielstätte kann die Anstoßzeit der nachfolgenden Spiele 30 Minuten nach hinten verschoben beantragt werden, um die Kabinen- und Platzsituationen auf manchen Spielstätten zu entzerren.

Eine Ausweichmöglichkeit ab 17:00 Uhr behält sich der Kreisspielausschuss während der gesamten Spielzeit vor, falls er es für erforderlich hält.

Die jeweiligen Heimvereine haben ihre Bedenken gegenüber den geplanten Anstoßzeiten an den KSpA zu melden, sollten z.B. wegen Nichtverfügbarkeit von Flutlicht späte Spiele nicht gesichert durchführbar sein.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Spiele der Junioren am Samstag, Sonntagvormittag und Mittwoch Vorrang vor Spielen der Seniorenmannschaften haben.

Am letzten Spieltag werden die Anstoßzeiten durch den Kreisspielausschuss festgelegt. Dabei können Uhrzeiten von der eigentlichen Anstoßzeit abweichen.

## 7. Eintrittsgelder

### a) Pflichtspiele allgemein

Die Vereine sind verpflichtet, bei Pflichtspielen folgende Mindesteintrittspreise zu erheben:

HERREN-SPIELBETRIEB		FRAUEN-SPIELBETRIEB	
Mittelrheinliga	4,00 €	Mittelrheinliga	2,50 €
Landesliga	3,50 €	Landesliga	2,00 €
Bezirksliga	3,00 €	Bezirksliga	2,00 €
Kreisliga A	2,00 €	Kreisliga A	1,50 €
Kreisliga B	1,50 €		
Kreisliga C/D	1,00 €		

Schwerbehinderte bzw. -beschädigte, Rentner, Studierende und Jugendliche von 14 bis 18 Jahren zahlen jeweils die Hälfte des Eintrittspreises. Inhaber von gültigen Verbandsausweisen haben freien Eintritt.

### b) Pokalspiele

Bei Pokalspielen zweier Vereine ungleicher Klassenzugehörigkeit ist mindestens der Eintrittspreis der höher spielenden Mannschaft zu erheben. Auch Vereinsmitglieder zahlen die vorgeschriebenen Eintrittspreise. Die Ticket-Einnahmen aus den Pokalspielen sind nach Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer und der Kosten für den Schiedsrichter sowie der Schiedsrichterassistenten zu teilen.

### c) Platzsperre-Spiele

Die Abrechnung bei sogenannten Platzsperre-Spielen ergibt sich aus § 71 SpO/WDFV.

### d) Freundschaftsspiele

Die Einnahmen aus Freundschaftsspielen verbleiben dem Verein, der die Spiele veranstaltet, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

### e) Turnierspiele

Die Einnahmen aus Turnierspielen verbleiben dem Verein, der die Spiele veranstaltet, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

## 8. Platzbelegung bei Überschneidungen

Bei allen Spielen auf Verbands- und Kreisebene gilt folgende einheitliche Rangfolge der Platzbelegung bei Überschneidungen:

1. 3. Liga
2. Frauen-Bundesliga
3. Regionalliga West
4. A-Junioren-Bundesliga West
5. 2. Frauen-Bundesliga
6. B-Junioren-Bundesliga West
7. B-Juniorinnen-Bundesliga West/Südw.
8. Frauen-Regionalliga West
9. Herren-Mittelrheinliga
10. Herren-Landesliga
11. C-Junioren-Regionalliga West
12. B-Juniorinnen Regionalliga West
13. WDFV U14- Junioren-Nachwuchscup
14. WDFV C-Juniorinnen Nachwuchscup
15. WDFV U13-Junioren Nachwuchscup
16. WDFV U12-Junioren Nachwuchscup
17. A-Junioren Mittelrheinliga
18. Frauen-Mittelrheinliga
19. Frauen-Landesliga
20. B-Junioren-Mittelrheinliga
21. C-Junioren Mittelrheinliga
22. B-Juniorinnen-Mittelrheinliga
23. Herren-Bezirksliga
24. U 14-Junioren Mittelrheinliga
25. D-Junioren Mittelrheinliga
26. C-Juniorinnen Mittelrheinliga
27. A-Junioren-Bezirksliga
28. B-Junioren-Bezirksliga
29. C-Junioren-Bezirksliga
30. Frauen-Bezirksliga
31. Herren-Kreisliga A
32. Herren-Kreisliga B
33. Frauen-Kreisliga
34. A-Juniorinnen Bezirksliga
35. B-Juniorinnen Bezirksliga
36. U14-Junioren Bezirksliga
37. D-Junioren-Bezirksliga
38. C-Juniorinnen-Bezirksliga
39. Herren-Kreisliga C
40. Herren-Kreisliga D

## 9. Spielverlegungen

---

Bei Spielverlegungen im gegenseitigen Einvernehmen ist eine Zustimmung über den Spielverlegungsantrag im DFBnet erforderlich, die spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Spieltermin dem Staffelleiter vorliegen muss. Gleiches gilt natürlich auch bei Einigungen auf eine andere Anstoßzeit, die nicht innerhalb der Regelanstoßzeit (siehe Punkt 2) liegt.

In beiderseitigem Einverständnis können zwei Spiele pro Saison bis einschließlich donnerstags nach dem vorgesehenen Spieltag nach hinten verlegt werden. Ausgenommen sind hiervon die letzten beiden Spieltage.

Für genehmigte Spielverlegungen hat der beantragende Verein eine Gebühr in Höhe von 10,00 € zu entrichten, die durch den Verband eingezogen wird.

Beantragte und genehmigte Spielverlegungen sind gebührenfrei, wenn an einem Sonntag in räumlicher Nähe eines Amateurspiels ein Spiel der Lizenzligen stattfindet. Spielverlegungsanträge müssen über das DFBnet gestellt und beantwortet werden.

Der Heimverein kann bis zu zwei Wochen vor einem Spiel auch ohne die Zustimmung des Gegners die Anstoßzeit auf eine benachbarte Standardanstoßzeit verlegen lassen und auch die Spielstätte ohne Verlegungsantrag ändern lassen. Hierzu ist eine Information über das elektronische Postfach an den KSpA erforderlich. Kurzfristige Spielstättenwechsel wegen z.B. Witterungseinflüssen sind hiervon ausgenommen.

Eine pauschale „2-Stunden-Regelung“, wie sie von vielen Vereinen angenommen wird, gibt es im Bereich der Senioren im Fußballkreis Aachen nicht!

## 10. Spielerpass und Gesichtskontrolle

---

### a) Allgemein

Spielberechtigt ist derjenige, für den durch die Passstelle eine ordnungsgemäße Spielberechtigung ausgestellt worden ist oder die Voraussetzungen zur rechtzeitigen Erteilung der Spielberechtigung gemäß §10 SpO/WDFV erfüllt sind. Die beiden Spielpartner haben das Recht, die Spielberechtigungsliste im DFBnet gegenseitig einzusehen. Bei fehlendem Bild in der Spielberechtigungsliste des DFBnet verweisen wir hinsichtlich der Kontrolle ausdrücklich auf § 32 Abs. 2 SpO/WDFV.

Die Schiedsrichter sind angewiesen, bei allen Herren- und Frauenspielen auf Verbandsebene vor dem Spiel mit Hilfe der Spielberechtigungsliste im DFBnet alle im Spielbericht aufgeführten Spieler, also inklusive der potentiellen Auswechselspieler, zu kontrollieren und mittels Gesichtskontrolle die Identität des Spielers/der Spielerin zu prüfen. Ist kein Bild in der Spielberechtigungsliste des DFBnet hinterlegt, soll gemäß § 32 Abs. 2 SpO/WDFV die Identität über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden. Die Spielberechtigung wird mit Ausnahme der in § 10 SpO/WDFV geregelten Fälle durch die Spielberechtigungsliste in Spielplus nachgewiesen, sofern das Foto des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden ist und vor Ort durch den Schiedsrichter eingesehen werden kann.

Bei fehlendem Bild in der Spielberechtigungsliste des DFBnet verweisen wir hinsichtlich der Kontrolle darauf, dass der Nachweis des Spielrechts zwingend gemäß § 32 Abs. 1 SpO/WDFV zu erbringen ist; die spielleitende Stelle macht von der Möglichkeit eines alternativen Spielrechtsnachweises gemäß § 32 Abs. 2 SpO/WDFV grundsätzlich keinen Gebrauch.

Über Spielwertungen gem. § 43 Abs. 3 SpO/WDFV soll auf schriftlichen Antrag, der bei der spielleitenden Stelle einzureichen ist, das zuständige Sportgericht gem. § 43 Abs. 6, UAbs. 1, S. 6 SpO/WDFV entscheiden. Das Verhängen von Ordnungsgeldern, insbesondere wegen eines fehlenden Passbildes im digitalen Spielerpass, bleibt der spielleitenden Stelle unbenommen (s. § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV).

Die einzige Ausnahme bildet der Einsatz eines Spielers als „freier Spieler“, weil dieser z.B. wegen noch nicht von der Passstelle durchgeführtem Vereinswechsel im Spielerpool seines Vereins geführt wird, ergo der Spielberechtigungsliste der Mannschaft nicht zugeordnet werden kann. Nur in einem solchen Fall lässt die spielleitende Stelle den alternativen Nachweis über die Identifizierung mit einem amtlichen Ausweisdokument zu. Der Schiedsrichter hat dann im Spielbericht zu vermerken, dass sich der freie Spieler mittels eines solchen Dokuments übereinstimmend ausgewiesen hat.

### b) Vorgehen bei Spielern, die sich nicht ausweisen können

Liegt weder die Spielberechtigung im DFBnet noch ein gültiger Lichtbildausweis des Spielers/der Spielerin vor, ist der Schiedsrichter gehalten, das „Formblatt bei fehlender Spielberechtigung/Passbild und Lichtbildausweis“ durch den betroffenen Verein mit Angabe des Geburtsdatums und der Unterschrift des/der betroffenen Spieler/s/Spielerin/en einzufordern. Ein entsprechendes Formblatt ist unter [www.fvm.de](http://www.fvm.de) unter der Rubrik „Service/Downloads“ abrufbar.

### c) Gastspielerlaubnis

Siehe § 8 Abs. 2 SpO/WDFV. Der Antrag auf eine Gastspielerlaubnis kann unter der Rubrik Downloads auf der FVM-Homepage unter [www.fvm.de](http://www.fvm.de) heruntergeladen werden und ist bei der Verbandsgeschäftsstelle zur Genehmigung einzureichen.

## **11. Spielkleidung / Trikotwerbung**

---

Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Der Torwart muss eine Spielkleidung tragen, die ihn in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter unterscheidet. Den Schiedsrichtern und Assistenten ist die Farbe schwarz vorbehalten. Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich – in Zweifelsfällen entscheidet der Schiedsrichter – so muss die Mannschaft des Platzvereins für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Bei eventuellen Uneinigkeiten der beteiligten Mannschaften hat der Platzverein gegebenenfalls die spieltechnischen Konsequenzen zu tragen. Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt die zuständige spielleitende Stelle, welche Mannschaft die Kleidung zu wechseln hat.

Für alle Mannschaften ist das Tragen von Rückennummern Pflicht. Die Rückennummern sind auf den Trikots deutlich erkennbar anzubringen, wobei sie sich in der Farbe von der Sportkleidung abheben müssen. Die Nummerierung der Trikots muss mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen. Das Tragen der Rückennummer 88 ist ausdrücklich verboten. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht ein Ordnungsgeld bis 50,00 Euro nach sich. Die Schiedsrichter haben im Spielbericht einen Vermerk aufzunehmen, wenn eine Mannschaft ohne Rückennummern bzw. nicht vorschriftsmäßig antritt.

Gemäß § 28 Abs. 4 SpO/WDFV ist unter Beachtung der Bestimmungen des DFB Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern erlaubt. Sie bedarf der Genehmigung durch den Landesverband. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind allen Vereinen über die elektronischen Postfächer zugestellt worden. Insbesondere wird noch einmal auf die Pflicht der Vereine hingewiesen, bei jedem Spiel die Trikotwerbung in den Spielberichtsbogen einzutragen.

Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf maximal 200 cm<sup>2</sup>, die des Trikotärmels 100cm<sup>2</sup>, die auf der Vorderseite des rechten Hosenbeins 50 cm<sup>2</sup>, und die auf der Trikotrückseite (unter der Rückennummer) 100 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten.

## **12. Spielberichte**

---

Die Spielberichte aller Spiele der Kreisligen A bis D, der Kreisliga A der Frauen und aller Pokal-, Turnier- und Freundschaftsspiele sind elektronisch im DFBnet anzufertigen.

Demnach sind alle Heim- und Gastvereine gehalten, die Mannschaftsaufstellungen in das System ein- und spätestens 30 Minuten vor dem Spiel bzw. vor dem ersten Spiel freizugeben.

Alle für den Spielbericht notwendigen Daten inklusive des in das DFBnet-System einzupflegenden Spielergebnisses werden nach dem Spiel vom Schiedsrichter eingegeben. Sowohl der Staffelleiter als auch der Schiedsrichteransetzer haben Zugriff zu den elektronischen Bögen.

Die Pflicht, einen Originalspielbericht mit den Unterschriften der Beteiligten (Heim-, Gastverein, Schiedsrichter) an den Staffelleiter zu senden, entfällt bei Nutzung des elektronischen Spielberichts.

Sofern der elektronische Spielbericht -egal aus welchem Grund- nicht zum Einsatz kommt, ist der Platzverein verpflichtet, das Spielergebnis nach Spielende ins DFBnet einzustellen. Bei Nichtverfügbarkeit des DFBnets hat eine Meldung an die spielleitende Stelle über das E-Postfach zu erfolgen. § 29 Abs. 5 SpO/WDFV ist zu beachten.

Bei Anwendung des „Spielberichts online“ haben sich die Vereine nach der Freigabe durch den Schiedsrichter über die erfolgten Eintragungen zu informieren. Stellt der Verein unrichtige bzw. fehlende Angaben fest, hat er dieses innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf des Spieltages dem Staffelleiter per Einschreiben bzw. über das E-Postfach mitzuteilen. Unterlässt der Verein die Richtigstellung, so haftet er für alle daraus entstehenden Folgen.

Diese Mitteilung ersetzt nicht die entsprechend § 58 RuVO/WDFV erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung eines sportrechtlichen Verfahrens.

Ist das Ausfüllen des „Spielberichts online“ über das DFBnet am Spielort nicht möglich, so ist ein handschriftlicher Spielbericht in Papierform zu erstellen. Es ist ausschließlich der Spielbericht in Papierform, der auf der FVM-Homepage unter Service/Downloads, Spielbetrieb Herren, hinterlegt ist, zu verwenden. Der Platzverein hat den Spielbericht am Spieltag an den Staffelleiter zu senden und das Spielergebnis ins DFBnet einzugeben. Beide Vereine sind verpflichtet, die Mannschaftsaufstellung noch am Spieltag vollständig einzugeben und freizugeben.

Unter Bezugnahme auf Kapitel 11 dieser Durchführungsbestimmungen wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Trikotwerbung im elektronischen Spielbericht und gegebenenfalls im Papierspielbericht von den Vereinen einzutragen ist. Auf § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV und der damit verbundenen Verwaltungsanordnung wird hingewiesen.

Die Torschützen sind verpflichtend in den Spielbericht einzutragen. Die Torschützen können nach Freigabe des Spielberichts durch den Schiedsrichter bis zu drei Tage nach dem Spiel durch den Mannschaftsverantwortlichen nachgetragen werden.

Die Schiedsrichter haben Gründe für einen Spielabbruch und für einen Feldverweis auf Dauer genau und vollständig anzugeben, allgemeine Formulierungen sind unzulässig. Hält der Schiedsrichter einen Sonderbericht für erforderlich, so ist das im Spielbericht zu vermerken.

### **13. Spielerwechsel (Ein- und Auswechselln)**

In der Spielzeit 2025/26 dürfen bei allen Pflichtspielen während der gesamten Spieldauer fünf Spieler ausgewechselt werden. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig. Im Übrigen bleibt der § 45 SpO/WDFV unberührt.

#### **a) Wiedereinwechselln**

Abweichend von § 45 SpO/WDFV ist ein wiederholtes Ein- und Auswechselln von Spielern/innen in der Kreisliga A der Frauen und der Kreisliga D der Herren zulässig.

Es können demnach fünf Spieler/innen pro Spiel gegen Ergänzungsspieler/innen ausgewechselt werden. Ausgewechselte Spieler/innen können wieder eingewechselt werden.

Das Auswechselln ist jedoch nur während einer Spielunterbrechung und mit Zustimmung des Schiedsrichters möglich. Ein fliegender Wechsel während des laufenden Spiels ist nicht erlaubt.

Im Spielbericht online muss nur die jeweils erste Einwechslung der Ergänzungsspieler/innen eingetragen werden.

Das Wiedereinwechselln ist in Pokalspielen auf Kreisebene nicht erlaubt.

#### **b) Regelungen, die das volle Ausschöpfen des Wechselkontingents verhindern**

Soweit aufgrund öffentlich-rechtlicher beziehungsweise behördlicher Vorgaben eine Ausschöpfung des Wechselkontingents nicht möglich ist (zum Beispiel aufgrund einer Obergrenze für die maximal zulässige Anzahl an Personen, die während eines Spiels das Spielfeld betreten dürfen), verringert sich die zulässige Anzahl der Auswechslungen entsprechend.

Die spielleitende Stelle kann bestimmen, dass dies für alle Spiele der betreffenden Staffel oder Pokalrunde gilt.

## **14. Platzbedingungen, Spielausfall, Platzsperre, Wechsel der Spielstätte**

### **a) Allgemein**

Sollten kurzfristig Plätze unbespielbar sein und z.B. ein Ausweichen von einem Rasen- auf einen Hartplatz notwendig werden, so sind Gastverein und Schiedsrichter zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch den Heimverein darüber zu informieren. Gleiches gilt, wenn ein solcher Wechsel wahrscheinlich eintreten wird, aber erst zum jeweiligen Spieltag sicher entschieden werden kann.

Wenn in den Kreisligen Spiele (i.d.R. sonntags) witterungsbedingt ausfallen, so hat der Heimverein das Spiel in der DFBnet/ Spielplus Ergebnismeldung auf „Ausfall“ zu setzen. Der zuständige Staffelleiter ist über den Ausfall **begründend** zu informieren.

Im Zusammenhang mit Platzsperren/ Spielausfällen weisen wir ausdrücklich auf § 30 (3) der SpO/WDFV hin.

Ist an einem Spieltag nur ein Spiel auf der Platzanlage möglich, hat die klassenhöhere Mannschaft Vorrang. Spielen zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins in derselben Spielklasse, so hat die Mannschaft Vorrang, welche in der Mannschaftszuordnung als höchstes geführt wird. Ist absehbar, dass nach dem Spiel der klassentiefere Mannschaft der Platz unbespielbar ist, fällt das klassentiefere Spiel aus.

Fällt ein Spiel witterungsbedingt aus so werden diese Spiele für den nächstmöglichen Zeitpunkt – auch unter der Woche - angesetzt. Sollte keine ausreichende Kunstlichtanlage für eine abendliche Spieldarstellung vorhanden sein, ist der zuständige Staffelleiter sofort nach dem sonntäglichen Spielausfall zu informieren.

Sollte ein Spiel, indem eine Entscheidung um den Auf- bzw. Abstieg gefällt wird, wegen Unbespielbarkeit des Platzes abgesagt werden, behält sich der Spielausschuss vor, dieses Spiel kurzfristig auf einer anderen Sportanlage durchführen zu lassen. Die Entscheidung liegt im Ermessen der spelleitenden Stelle. Vereine, welche absehbare Probleme mit der Bespielbarkeit ihrer Platzanlage haben, sind verpflichtet bei der Kommune für die beiden letzten Spieltage eine mögliche Ausweichspielstätte benennen zu lassen.

### **b) Kunstrasenplätze, Schuhwerk bzw. Ausrüstung für Platzarten**

Das Bespielen von Kunstrasenplätzen mit Schraubstollen ist wegen der möglichen Beschädigung des Bodenbelages und der Verletzungsgefahr der Spieler nicht gestattet.

Stellt der Schiedsrichter bei der Kontrolle der Ausrüstung der Spieler fest, dass das erforderliche Schuhwerk nicht von allen Spielern getragen wird, so hat er den Spielführer und den Platzverein zu informieren. Der Spielführer sorgt für Abhilfe. Bei Uneinsichtigkeit kann der Platzverein von seinem Hausrecht Gebrauch machen.

Auf einigen Platzanlagen sind Sportplätze mit verschiedenem Belag (Naturrasen, Kunstrasen, Asche) vorhanden. Da Spiele teilweise auf unterschiedlichen Plätzen angesetzt sind bzw. es kurzfristig zu Platzänderungen kommen kann, wird den Mannschaften empfohlen mit geeignetem Schuhwerk für die vorhandenen Sportplätze anzureisen.

### c) Platzsperrbescheinigung

Platzsperrbescheinigungen sind spätestens fünf Tage nach dem betroffenen Spiel dem Staffelleiter über das E-Postfach vorzulegen.

### d) Beleuchtung und Lichtverhältnisse

Soweit auf Plätzen Beleuchtungsanlagen vorhanden sind, kann der Schiedsrichter bei Verschlechterung der Lichtverhältnisse während eines Spieles dieses fortführen, sofern durch die Einschaltung der Beleuchtungsanlage die Lichtverhältnisse verbessert werden können. Die Entscheidung darüber, ob das Licht ausreicht, um ein Spiel zu Ende zu führen, trifft der Schiedsrichter. Es handelt sich dabei um eine unanfechtbare Tatsachenentscheidung.

### e) Spielabsetzung aus Krankheitsgründen

Eine Spielabsetzung aufgrund einer bestimmten Anzahl erkrankter Spieler einer Mannschaft ist grundsätzlich nicht möglich, auch dann nicht, wenn ärztliche Atteste vorliegen. Vielmehr ist die betroffene Mannschaft ggf. mit Spielern unterer Mannschaften sowie anderen spielberechtigten Spielern aufzufüllen.

## 15. Schiedsrichter- und Assistenten

### a) Ansetzung, Benachrichtigung, Absagen, Spielabbruch

Die Spiele der Kreisliga A, B, C und D werden grundsätzlich mit einem Schiedsrichter durch den Kreisschiedsrichterausschuss in Verbindung mit dem Kreisspielausschuss angesetzt.

In der Kreisliga A der Herren sollen zudem Gespanne eingesetzt werden.

Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt stets vorbehaltlich der Verfügbarkeit geprüfter Schiedsrichter. Das Vorgehen bei Nichtverfügbarkeit oder Ausbleiben eines Schiedsrichters ist weiter unten geregelt.

Die Schiedsrichteransetzungen erfolgen über das DFBnet.

Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind. Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigem Grund nicht zumutbar erscheint. Zum Abbruch eines Spieles soll der Schiedsrichter aber erst dann schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung eines Spieles erschöpft hat. Gründe zum Spielabbruch ergeben sich aus § 36 Abs. 2 SpO/WDFV. Eine Mannschaft ist nicht zum Abbruch eines Spieles berechtigt.

### b) Schiedsrichterauslagen

Schiedsrichter und Assistenten erhalten folgenden, pauschalen Auslagenersatz:

	Schiedsrichter	Assistenten
Kreisliga A	45 €	25 €
Kreisliga B, C, D	45 €	---
Pokal	45 €	25 €

Ausfallspesen werden auf wie folgt festgesetzt: Schiedsrichter 35 €; Gespann 75 €.

Sollte ein Spiel wegen Nichtantritt des Gastvereins ausfallen, erstattet der FVM dem Heimverein die verauslagten Schiedsrichterkosten. Zu diesem Zweck wird das Ordnungsgeld um die Schiedsrichterkosten erhöht.

## 16. Verspätung des Schiedsrichters

---

Tritt ein angesetzter Schiedsrichter verspätet oder gar nicht an, so haben beide Vereine die Pflicht, grundsätzlich 45 Minuten zu warten. Der Platzverein muss sich um einen anderen, bestätigten Schiedsrichter bemühen (Anruf beim Ansetzer aus dem Kreisschiedsrichterausschuss).

Sollte die Bemühung telefonisch erfolgen und der neue Schiedsrichter eine Zusage erteilen, gilt die Wartezeit von 45 Minuten ab der Zusage, sofern die Wetterlage bzw. Lichtverhältnisse dies zulassen. Für nachfolgende Spiele verspätet sich ggf. der Anpfiff.

## 17. Ausbleiben des Schiedsrichters

---

Bleibt der Schiedsrichter in einem Meisterschaftsspiel der **Kreisligen A oder B der Herren** aus und es kann vom Kreisschiedsrichterausschuss kein amtlicher Schiedsrichter gestellt werden, so fällt dieses in Rücksprache mit dem Staffelleiter aus und wird zu einem späteren Zeitpunkt vom Staffelleiter neu angesetzt. Bei Einigung beider Vereine mit der spielleitenden Stelle sind in Ausnahmefällen die Regelungen für die Kreisligen C und D anzuwenden.

In den **Kreisligen C und D der Herren und der Kreisliga A der Frauen** darf **kein Spiel** wegen des Fehlens eines Schiedsrichters ausfallen.

Gemäß § 5 der Schiedsrichterordnung/WDFV müssen sich die Vereine auf einen anwesenden, einem neutralen Verein angehörenden bestätigten aktiven Schiedsrichter einigen. Bei Pflichtspielen können sich die Vereine auf einen bestätigten aktiven Schiedsrichter einigen, auch wenn dieser nicht einem neutralen Verein angehört. Die Einigung bedarf der Schriftform (Einigungsvermerk; s.u.).

Ist kein neutraler Schiedsrichter verfügbar, sollen sich die Spielpartner bei Vorrang des Gastvereins wie folgt einigen: 1. Der Schiedsrichter kann auch einem beteiligten Verein angehören. 2. Eine andere Person kann das Spiel leiten. Die Einigung bedarf der Schriftform (Einigungsvermerk; s.u.).

Es ergibt sich somit die folgende Reihenfolge zur Findung eines Schiedsrichters

- 1) ein neutraler anwesender aktiver Schiedsrichter
- 2) ein anwesender aktiver Schiedsrichter des Gastvereins
- 3) ein anwesender aktiver Schiedsrichter des Platzvereins
- 4) ein Betreuer des Gastvereins
- 5) ein Betreuer des Platzvereins oder eine andere vom Platzverein organisierte neutrale Person

Die als Schiedsrichter fungierende Person muss Mitglied in einem dem WDFV angeschlossenen Verein sein.

Diese Person (= nichtamtlicher Schiedsrichter) ist gem. § 5 (6) SRO/WDFV wie ein geprüfter Schiedsrichter anzusehen und damit auch verpflichtet, die Gesichts- und Spielerpasskontrolle gemäß den geltenden Vorgaben durchzuführen und hat den Spielbericht über Zugangsdaten des eigenen Vereins auszufüllen, sowie ausgesprochene persönliche Strafen und Vorkommnisse zwingend im Spielbericht zu vermerken. Ist diese Person nicht Mitglied eines der am Spiel teilnehmenden Vereine, so hat der Heimverein für den Zugang Sorge zu tragen.

In jedem Fall hat der nichtamtliche Schiedsrichter seinen Vor- und Nachnamen sowie verpflichtend Angaben zur Vereinszugehörigkeit in den elektronischen Spielbericht einzutragen (Stichwort Einigungsvermerk). Optional bittet der KSpA den nichtamtlichen Schiedsrichter darum, freiwillig seine Anschrift bzw. weitere Kontaktdaten anzugeben, falls es Rückfragen zum gefertigten Spielbericht gibt.

Beispiel für einen Einigungsvermerk:

**„Beide Vereine einigten sich auf Herrn Max Muster von SV Musterstadt, 0123 / 456 789, als Schiedsrichter.“**

Fehlt bei Einsatz eines nichtamtlichen Schiedsrichters ein Einigungsvermerk oder ist dieser unvollständig, so werden **beide** Mannschaften mit einem Ordnungsgeld belegt.

Sollte ein Papierspielbericht (vom Heimverein vorzuhalten!) ausgefüllt werden, ist ebenfalls ein entsprechender Vermerk über die Einigung auf dem Spielberichtsbogen notwendig. Die Unterschriften beider Spielführer sind vor dem Spiel dazu erforderlich. Ohne die Unterschriften hat der Zusatz keine Gültigkeit.

### **18. DFB-Stopp-Konzept**

---

In allen Ligen und Staffeln und bei allen Spielen und Wettbewerben des FVM wird zur Saison 2025/26 das DFB-Stopp-Konzept gemäß IFAB Protokoll zu Beruhigungspausen angewandt.

### **19. Vergehen von Teamoffiziellen**

---

Teamoffizielle können bei unsportlichem Betragen als Strafe eine gelbe, gelb-rote und/ oder rote Karte erhalten. Kann der Täter nicht eruiert/identifiziert werden, erhält der ranghöchste Trainer die gelbe oder rote Karte.

Für etwaige Konsequenzen dieser Strafen siehe auch RuVO/WDFV §8a.

### **20. Ordnungsgelder**

---

Siehe Ordnungswidrigkeitenverwaltungsanordnung (OWiVA)/WDFV.

### **21. Verbands- bzw. Kreisaufsicht**

---

Vereine können für Kreisspiele eine Verbandsaufsicht anfordern. Diese ist bis spätestens eine Woche vor dem betroffenen Spiel beim KSpA ([kspa.aachen@fvm.evpost.de](mailto:kspa.aachen@fvm.evpost.de)) schriftlich zu beantragen.

Die Kosten in Höhe von 40,- € pauschal (Gebührenordnung/FVM Abs. 2 d) trägt der beantragende Verein. Die anfallende Kostenpauschale in Höhe von 40,00 € direkt an die eingeteilte Kreisaufsichtsperson vom beantragenden Verein vor dem Spiel in bar auszuzahlen.

## 22. Pflichten der Vereine

---

### a) Allgemein

Es gelten die Pflichten, welche aus den einschlägigen Regelwerken und Ordnungen für den Fußball auf Kreisebene hervorgehen. Insbesondere ist §27 sowie §29 SpO/WDFV zu beachten. Der KSpA Aachen möchte auf nachfolgende Pflichten gesondert hinweisen bzw. legt diese hiermit verbindlich fest.

### b) Ergebnismeldung

Nach § 29 Abs. 5 SpO/WDFV ist der **Platzverein verpflichtet, das Spielergebnis** unverzüglich, spätestens bis 60 Minuten nach Spielende, an die zuständigen Stellen **zu melden**. In diesem Zusammenhang wird auf die Verwaltungsanordnung nach § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV verwiesen. Die Ansetzung eines neutralen Schiedsrichters entbindet den Verein nicht von seiner Meldepflicht. **Diese Ergebnismeldung ist unabhängig vom Spielbericht**. Das Ergebnis ist über die DFBnet-Ergebnismeldung zu melden.

### c) Meldung des Funktionspersonals im DFBnet Vereinsmeldebogen

Bei Mannschaften, die an einem Wettbewerb des Kreisspielbetriebs teilnehmen, sind für das Funktionspersonal (im Spielbericht eingetragene Verantwortliche) aktuelle Daten der Personen im DFBnet Vereinsmeldebogen zu hinterlegen und aktuell zu halten. Bei kurzfristigen Änderungen sind die vollständigen Daten binnen zwei Tagen zu aktualisieren. Bei vorübergehenden Änderungen (Vertretung) sind die Daten der jeweiligen Personen dem Staffelleiter oder Sportgericht mitzuteilen.

### d) Ritual Handshake

Zur Demonstration des sportlichen Miteinanders, des Fair-Play-Gedankens und der Achtung des Gegners und des Schiedsrichters gelten für alle Staffeln im Kreisspielbetrieb zudem folgende Pflichten:

Vor dem Spiel begrüßt ein Vertreter des Heimteams die Gastmannschaft bzw. deren offiziellen Vertreter und den/die Schiedsrichter. Der Unparteiische stellt sich zudem den Vereinsvertretern vor und begrüßt seinerseits die Mannschaften. Alle am Spiel Beteiligten sollen sich kennenlernen, Fragen geklärt werden.

Zum Spielbeginn stellen sich die Mannschaften und Schiedsrichter gemeinsam an der Mittellinie auf. Der Schiedsrichter fordert zum fairen Spiel auf. Die Mannschaften begrüßen sich und den Schiedsrichter. Es kommt zum Handshake (die Gastmannschaft läuft zuerst am Schiedsrichter und der Heimmannschaft vorbei, anschließend läuft die Heimmannschaft am Schiedsrichter vorbei). Daraufhin führt der Schiedsrichter mit den beiden Kapitänen die Platzwahl durch und die Mannschaften gehen in ihre jeweilige Spielhälfte.

Nach dem Abpfiff treffen sich Mannschaften und der Schiedsrichter nochmals am Mittelkreis, um sich respektvoll voneinander zu verabschieden.

### e) Platzaufbau

Regelungen zum Platzaufbau sind § 30 SpO / WDFV zu entnehmen.

## 23. Pokalspiele

---

### a) Allgemeines

Zusätzliche Informationen zu Pokalspielen der Frauen entnehmen Sie bitte den Durchführungsbestimmungen für den Frauenspielbetrieb (Kapitel 26). Ergänzende Regelungen wurden/werden bei Bedarf in den amtlichen Mitteilungen bekanntgegeben.

Spiele, die wegen schlechter Platzverhältnisse ausfallen oder infolge Witterungseinflüsse vom Schiedsrichter abgebrochen werden, sind in der Regel am folgenden Sonntag oder an dem hierfür vorgesehenen Termin auf dem gleichen Platz auszutragen. Die Schiedsrichterauslagen sind gesondert geregelt.

Die Einnahmen aus den Pokalspielen sind in § 69 der SpO / WDFV geregelt.

### b) Bitburger-Kreispokal - KO-Runden

Teilnahmeberechtigt am Bitburger-Kreispokal 2025/26 sind die im Kreis- und Verbandsspielbetrieb spielenden Mannschaften des Kreises mit Ausnahme der Mannschaften der Mittelrheinliga der Saison 2025/26 – pro Verein maximal eine Mannschaft – aller Vereine. Die Anzahl der auszutragenden Runden bemisst sich anhand der Anzahl der gemeldeten Mannschaften. Die Spielpaarungen sind auszulosen. Bei allen Paarungen in allen Runden hat grundsätzlich der zuerst ausgeloste Verein Heimrecht, wobei den klassenniedrigeren Mannschaften in allen Runden Heimrecht gewährt wird. Die Durchführung der Spiele im Bitburger-Pokal erfolgt gemäß § 58 Abs. 1 lit. b) SpO/WDFV.

Der Kreisspielausschuss meldet dem Verbandsspielausschuss vier durch den Bitburger-Kreispokal 2025/26 ermittelte Teilnehmer für den Bitburger-Pokal auf Verbandsebene 2026/27. Sollte eine Mannschaft zum Spiel um Platz 3 oder zum Finale um den Bitburger-Kreispokal nicht antreten, ist eine Meldung dieser Mannschaft für den Bitburger-Pokal auf Verbandsebene ausgeschlossen. Der Kreisspielausschuss meldet in diesem Fall nach pflichtgemäßem Ermessen einen Ersatzteilnehmer.

### c) Bitburger-Kreispokal – Endspiele

Für die BITBURGER-Pokalendspiele (Kreisebene) gelten folgende Regelungen:

Der Austragungsort wird unanfechtbar durch den KSpA festgelegt.

Die Festlegung der Eintrittspreise sowie die Abrechnung erfolgen durch den Verband bzw. Fußballkreis. Von der Bruttoeinnahme werden die stadion- und spielbezogenen Kosten in Abzug gebracht. Der verbleibende Betrag wird unter den beiden am Endspiel teilnehmenden Vereinen und dem Verband zu gleichen Teilen aufgeteilt.

## **24. Freundschaftsspiele**

---

Vereine legen Ihre Freundschaftsspiele selbstständig im DFBnet an. Dies ist bis 5 Tage vor dem Tag des Freundschaftsspiels möglich. In Ausnahmefällen kann ein Spiel auch nach Ablauf dieser Frist angelegt werden. Dies kann nur über den Schiedsrichteransetzer, oder alternativ über den Spielleiter Freundschaftsspiele, erfolgen. Das Austragen von inoffiziellen bzw. nicht angemeldeten Freundschaftsspielen zweier Vereine ist nicht gestattet.

Sobald ein Verein ein Freundschaftsspiel im DFBnet angelegt hat, kann durch den zuständigen Schiedsrichteransetzer ein Schiedsrichter für dieses Spiel angesetzt werden.

Freundschaftsspiele dürfen in einer Frist unter 3 Tagen vor dem Spiel nicht selbstständig vom Verein abgesetzt werden. Diesbezüglich ist eine Information an den Staffelleiter und an den Schiedsrichteransetzer zwingend erforderlich. Bei Nichtbeachtung erfolgt ein Ordnungsgeld.

Tritt eine Mannschaft zu einem Freundschaftsspiel nicht an oder wird das Spiel in einer Frist von unter 24 Stunden abgesagt, wird ein Ordnungsgeld wegen Nichtantretens verhängt.

## **25. Turniere**

---

Turniere von Seniorenmannschaften bedürfen der Genehmigung durch den Kreisspielausschuss. Der für Turnierspiele zuständige Spielleiter wird durch den Fußballkreis Aachen öffentlich benannt. Die vom KSpA bestimmten Vorgaben finden die Vereine gesondert im Downloadbereich („Service -> Downloads“) der Webseite des FVM Fußballkreis Aachen.

Auch Turniere werden im DFBnet/ Spielplus abgebildet. Ab August 2023 werden nur noch solche Turniere genehmigt, welche nach den vorgegebenen Spielplänen des DFBnets angelegt und durchgeführt werden. Bei Unstimmigkeiten sorgen die Spielleiter für Unterstützung hierbei.

## **26. Frauen Kreisliga A und Sparkassen-Kreispokal der Frauen**

Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen werden für den **Frauenspielbetrieb** auf Kreisebene wie folgt ergänzt bzw. geregelt.

### **a) Allgemeine Bestimmungen Frauenfußball im Kreis Aachen**

1. Zuständig für den Frauen-Spielbetrieb des Kreises als Staffelleiterin der Frauen Kreisliga A ist die Beauftragte für den Frauenfußball des Fußballkreises Aachen.
2. Spielerinnen des älteren B-Juniorinnen-Jahrganges (Stichtag 01.01.2008 -31.12.2009) können auf Antrag eine Spielerlaubnis für die 1. Frauenmannschaft ihres Vereins erhalten. Die Bestimmungen über die vorzeitige Spielberechtigung für Frauenmannschaften sind auf den Internetseiten des WDFV und FVM unter [www.fvm.de](http://www.fvm.de) zu finden.
3. Jede Frauenmannschaft sollte einen weiblichen Betreuer haben.
4. Die Frist zur Neuansetzung bei Platzsperren und witterungsbedingten Spielausfällen wird abweichend zum Herrenspielbetrieb auf 14 Tage festgesetzt.
5. Bei Spielausfällen ist als erstes der Staffelleiter und Schiedsrichter zur benachrichtigen.

### **b) Meisterschaftsspielbetrieb der Frauen**

Aufgrund der Meldung von insgesamt 10 Mannschaften wird die Saison 2025/26 in einer Hin- und Rückrunde gespielt.

### **c) Sparkassen-Kreispokal der Frauen**

Die Teilnahme an den Pokalspielen ist freiwillig. Teilnahmeberechtigt sind alle ersten Mannschaften der Frauenklassen. Die Auslosung und Durchführung der Runden obliegen zunächst den Kreisen. Am Kreispokal nehmen Mannschaften aus Kreisliga, Bezirksliga, Landesliga und der Mittelrheinliga teil. Die Pokalspiele auf Kreisebene werden an den im Rahmenterminplan vorgesehenen Terminen durchgeführt.

Klassentiefere Mannschaften haben in allen Spielrunden - außer dem Endspiel auf neutralem Platz – Heimrecht!

Endet das Pokalspiel nach Ablauf der normalen Spielzeit (2 x 45 Minuten) unentschieden, wird es um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt.

### **d) Hallenpokal der Frauen Vorrunde / auf Kreisebene**

1. Die Teilnahme am Hallenpokal ist freiwillig. Eine reine Mannschaftsmeldung ist nicht mehr möglich, es muss eine Vorrunde nach Futsal gespielt werden.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften (pro Verein eine Mannschaft) der Frauenklassen Kreisliga bis Regionalliga, die Mannschaften können nur an dem Kreishallenpokal ihres Kreises teilnehmen. Die Durchführung der Vorrunde obliegt dem Kreis. Der Sieger des Vorjahres des TOP-10 Finales auf FVM-Ebene ist für die Endrunde gesetzt.

**e) Öffnungsklausel für möglichen kreisübergreifenden Spielbetrieb der Frauen**

Es soll die Möglichkeit eines kreisübergreifenden Spielbetriebs im gesamten Bereich des FVM geschaffen werden. Ein solcher liegt vor, wenn einer Kreisliga Mannschaften aus verschiedenen Kreisen angehören. Bei der Einteilung in die Frauen-Kreisligen kann unter Berücksichtigung geographischer Gesichtspunkte von der sich aus dem Sitz eines Vereins ergebenden Kreiszugehörigkeit abgewichen werden. Der Beirat hat beschlossen, dass diese dann gültige Regelung unter den in der Ausgangslage geschilderten Bedingungen ab der Saison 2026/27 zur Anwendung kommen kann.

Die Entscheidung über die Teilnahme am kreisübergreifenden Spielbetrieb ab der Saison 26/27 liegt beim jeweiligen Kreis.

Die Staffeleinteilung erfolgt einvernehmlich im Austausch zwischen dem VFA und dem am kreisübergreifenden Spielbetrieb teilnehmenden Kreisen (Kreisfrauenbeauftragte).

## **27. Rechtsinstanzen**

---

**a) Allgemeine Zuständigkeit**

*Kreissportgericht:* Erste Instanz für alle Kreisligen (A bis C/D)

*Bezirkssportgericht II:* Zweite Instanz (Berufung) für die Kreisligen Rhein-Erft, Aachen, Düren und Heinsberg.

**b) Zuständigkeit bei Pokalspielen**

Bei Spielen des Bitburger-Kreispokals: erste Instanz: Kreissportgericht, zweite Instanz (Berufung): Bezirkssportgericht (des jeweiligen Bezirks-Bereichs).

**c) Form- und Fristvorschriften**

Maßgebend ist die RuVO/WDFV.

**d) Gebühren**

Die Gebühren sind dem § 65 der RuVO/WDFV zu entnehmen. Für Beschwerdeverfahren werden die Gebühren um die Hälfte ermäßigt. Vereine, die mit ihren ersten Mannschaften in der Kreisliga B, C oder D spielen, und Einzelmitglieder haben in allen Fällen die Hälfte der Gebühren zu zahlen. Der Nachweis über die erfolgte Gebührenzahlung ist von dem Antragsteller spätestens zu Beginn der Verhandlung zu erbringen.

## **28. Entscheidungsbefugnis spielleitender Stellen**

---

### **a) Grundsatz**

In Ausübung der durch die SpO/WDFV und die FVM-Satzung dem Kreisspielausschuss (KSpA) übertragenen Spielleitungskompetenz behält sich der KSpA die Entscheidung in allen unvorhersehbaren, nicht geregelten Fällen vor.

### **b) Spielwertung in besonderen Fällen**

Auf § 43 SpO/WDFV wird hingewiesen.

Das Präsidium des Fußball-Verbandes Mittelrhein (Beschluss vom 23. Juli 2024) ermächtigt den VSpA, die Kreisvorstände und alle spielleitenden Stellen gemäß § 43 Abs. 6 SpO/WDFV, innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche in den Fällen, in denen die Prüfung im Rahmen des § 32 SpO/WDFV die Nichtspielberechtigung eines Spielers ergibt, sowie in den Fällen des § 43 Abs. 2 Nr. 1 – 3 und über die Spielwertung in Fällen des Absatzes 3 SpO/WDFV auch von Amts wegen die Wertung des Spiels als verloren und für den Gegner als gewonnen vorzunehmen. Eine Wertung wegen Einsatz von Spielern ohne Spielberechtigung auf der Grundlage von § 43 Abs. 3 und 6 SpO/WDFV kann von der spielleitenden Stelle ebenfalls vorgenommen werden.

In den übrigen Fällen der Nichtspielberechtigung verbleibt es bei dem Erfordernis eines schriftlichen Antrages gemäß § 43 Abs. 6 SpO/WDFV oder eines Einspruchs bei dem zuständigen Rechtsorgan.

## **29. Entscheidungsvorbehalt**

---

Das Verbandspräsidium behält sich in allen nicht geregelten bzw. unvorhersehbaren Fällen des Spielbetriebes nach Anhörung des Kreisspielausschusses und des Kreisvorstandes eine Entscheidung aus seiner allgemeinen Geschäftsführungskompetenz vor.

Der Kreisvorstand behält sich durch die ihm durch die einschlägigen Ordnung zugeschiedenen Geschäftsführungskompetenzen die Entscheidung in allen unvorhersehbaren, nicht geregelten Fällen in seinem Zuständigkeitsbereich vor.